

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2020

Nr. 2020/405

Lütterswil-Gächliwil: Erschliessungsplan Fernwärme

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme zur Genehmigung.

2. Erwägungen

In der Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil soll ein neues Fernwärmenetz entstehen, welches durch eine neue Heizzentrale an der Chätschgasse (GB Nr. 50) gespiesen wird. Der Erschliessungsplan zeigt das geplante Leitungsnetz auf. Die Leitung quert die Kantonsstrasse und den Mülibach und verläuft streckenweise am Rand der Landwirtschaftszone. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Die geplanten Leitungen überqueren den eingedolten Mülibach und kommen in dessen Gewässerraum zu liegen. Nach Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; BGS 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Leitung durchquert auf einer Länge von über 540 m landwirtschaftliche Nutzflächen, zum grössten Teil Fruchtfolgeflächen. Diese werden zwar nur temporär beansprucht, es ist aber auf eine möglichst rücksichtsvolle Bauausführung Wert zu legen, damit die beanspruchten Flächen keinen Qualitätsverlust erfahren. Besondere Beachtung ist dem Drainagesystem zu schenken.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. November 2019 bis zum 20. Dezember 2019. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss den Erschliessungsplan Fernwärme am 21. Januar 2020.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärme der Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV wird unter folgenden Auflagen erteilt:
- 3.4.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.4.2 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Fernwärmeleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Fernwärmeleitung entstehen.
- 3.4.3 Werden am eingedolten Mülibach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der neuen Fernwärmeleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.5 Für die Bauphase sind folgende Auflagen zu beachten:
- 3.5.1 Bodenschutz
- 3.5.1.1 Alle Erdarbeiten sind bodenschonend durchzuführen, gemäss guter fachlicher Praxis, analog den Ausführungen des Merkblattes «Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen» (afu.so.ch/publikationen; Stichwort Güterregulierungen).
- 3.5.1.2 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung (Referenz: Bodenmessnetz-Station Aetigkofen, www.bodenmessnetz.ch) sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und zwischengelagert werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.5.1.3 Um eine Verschleppung von allfällig schadstoffbelastetem Oberboden zu verhindern, muss sämtlicher abgetragener Boden am Entnahmeort für die Wiederfüllung /Rekultivierung des Grabens eingesetzt werden.
- 3.5.1.4 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Oberboden zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Fernwärmeleitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des Untergrundmaterials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- 3.5.1.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.5.2 Landwirtschaft
- 3.5.2.1 Das Kulturland muss so behandelt werden, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden kann. Insbesondere müssen die Fruchtfolgeflächen geschont und weiterhin den Qualitätskriterien gemäss Vollzugshilfe zum Sachplan FFF entsprechen.

- 3.5.2.2 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.
- 3.5.2.3 Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) sind wiederherzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt. Allfällige Beschädigungen/Reparaturen und Verlegungen sind zu Händen der Gemeinde und dem Amt für Landwirtschaft zu dokumentieren. Die Gemeinde als Werkeigentümerin ist zur Bauabnahme einzuladen.
- 3.5.2.4 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind den Bewirtschaftern nach den Regeln und Ansätzen des Bauernverbandes korrekt zu entschädigen und sie sind über die Bauarbeiten rechtzeitig zu informieren. Die betroffenen Biodiversitätsförderflächen sind anschliessend mit einer vom Bund bewilligten Saatmischung für extensive Wiesen wieder anzusäen.
- 3.5.3 Kantonsstrasse
- 3.5.3.1 Grabarbeiten (auch grabenlose Strassenquerungen) im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Für beide Abschnitte ist deshalb das Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal (siehe Internet avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, spätestens ein Monat vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt / berechnet.
- 3.5.3.2 Der Kanton Solothurn wird in der Bausaison 2022 die Hauptstrasse (Abschnitt westlich Balmstrasse) in Lüterswil sanieren. Der Abschnitt östlich der Balmstrasse folgt ab 2023. Die Querungen der Kantonsstrasse sind jeweils vor Abschluss der Sanierungsarbeiten im entsprechenden Abschnitt zu erstellen.
- 3.5.3.3 Im Bereich der Kantonsstrassenquerungen verkehren die Buslinien 885 (Lohn-Lüterkofen - Mühledorf - Gächliwil - Schnottwil) und 886 (Lohn-Lüterkofen - Bibern - Gächliwil - Schnottwil). Der Betrieb dieser Buslinien muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden können.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil, Balmstrasse 17,
4584 Lütterswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 3'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil, Balmstrasse 17, 4584 Lütterswil, mit 3 gen. Erschliessungsplänen (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Lütterswil-Gächliwil, Balmstrasse 17, 4584 Lütterswil

A Energie AG, Lyssstrasse 5, 3054 Schüpfen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil: Genehmigung Erschliessungsplan Fernwärme)